

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Helvetische Tagsatzung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Mittwoch, den 7 October 1801.

Siebentes Quartal.

Den 14 Vendémiaire. X.

Helvetische Tagsatzung.

Siebzehnte Sitzung, 3. Weinmonat.

Vice-Präsident: Usteri.

In Fortsetzung der Berathung über die Grundlagen der Verfassung, wird die Frage behandelt: ob aus jedem Canton ein Mitglied in dem Senat sitzen soll? und dieselbe alsdann zu näherer Erdaurung an die Commision zurückgewiesen.

Siebenzehnte Sitzung, 5. Weinm.

Vice-Präsident: Usteri.

Der Präsident legt der Versammlung folgende an sie eingelangte Schriften vor:

1. Bitte der Gemeinde Lugnare im Distr. Willisburg, um Befreiung von dem Heuzehnden.
2. Neue mit Zeugnissen verschiedener Autoritäten und Munizipalitäten des Cantons begleitete Zuschrift der Munizipalität und Gemeindeskammer von Baden, für die Selbstständigkeit ihres Cantons.
3. 3 Bittschriften von Bürgern aus dem Waadtland, für die Wiedervereinigung derselben mit Bern. — Diese beschließt die Tagsatzung, wegen Unmöglichkeit (mangelndem Biss) nicht in Betracht zu nehmen.

In Fortsetzung der Berathung über die Grundlagen der Verfassung, und nach angehörter Commision, werden folgende Artikel angenommen:

Art. 11. „Wenn die Eintheilung der Cantone auf die Zahl der achtzehn gesetz bleibt, so wird der Senat aus 30 Gliedern bestehen; in diesem Verhältniss wird die Zahl seiner Mitglieder verändert, wenn die Zahl der Cantone verändert wird.“

Art. 12. „Die Mitglieder des Senats werden durch die Tagsatzung gewählt.“

Art. 13. „Jeder Canton soll wenigstens

ein Mitglied im Senat haben; die übrigen werden frey gewählt, so jedoch, daß keinem Canton mehr als drey Mitglieder, und jenen die nicht über 40000 Seelen enthalten, nicht mehr als ein Mitglied zukommen.“

Art. 14. „Jeder Canton hat seine eigene Verwaltungsbehörde.“

Art. 15. „Sie wird von einem Stathalter präsidirt, welcher aus den Mitgliedern derselben von dem kleinen Rath gewählt und abgerufen wird.“

Art. 16. „Der Stathalter ist mit der eigentlichen Vollziehung in dem Canton beauftragt, und hat die besondere Pflicht, über die Beobachtung der allgemeinen Gesetze und Verordnungen der Republik zu wachen, und die allgemeine höhere Polizey auszuüben.“

Art. 17. „Der Verwaltungsbehörde jedes Cantons kommen sowohl die organischen Vollziehungsmäßigkeiten der allgemeinen Gesetze, als die besonderen Cantonsverwaltungen zu.“

Canton Waldstätten.

An die Nationaldiète, die Unterzeichneten aus denen Geschlechtern der Landschaft Rüsnach.

Rüsnach am Luzerner See;

28. Herbstmonat 1801.

Bürger Deputirte!

Wie wir vernehmen, so hat der alte Canton Schwyz ohne legale Zustimmung seiner Ausgeschossenen, und gegen Wissen unserer Gemeindesdeputirten eine Nationalverfassung entworfen, und zwar eine Verfassung, die unseren Canton zum Staat im Staat, und zug

isolirten Marionetten-Souveränität, abgerissen vom gemeinsamen Vaterland, bilden soll.

Man schien vom beliebten Grundsatz auszugehen: jeder Theil des Volks könne sich, ohne Rücksicht auf die übrigen Theile eigenmächtig constituiren. Um diesen Faden zu verfolgen (so wenig wir unbedingt dieses Systems sind), glauben wir berechtigt zu seyn, eben so selbstständig unserer kleinen Landschaft eine eigene unabhängige Verfassung zu geben, die uns frommen und convenirenn kann. Ohne von dem Gemeinde-Platz der Rechte jeder Völkerschaft den Grund dafür herzu nehmen, haben wir nebstdem den Titel für uns, daß wir uns vor 400 Jahren aus der Hand einer Gräfin Anna von Hunydl, aus eigenem Spargeld frey gekauft, und auf diesem Wege obere und niedere Gerichtsherrlichkeiten rechtlich an uns gebracht haben.

Wir sind freylich zu klein, uns selbst überlassen, glücklich einen gewissen Grad von Wohlstand zu erwerben oder fest zu halten: aber darum sind wir nichtsdestoweniger freyhäufig, uns wenigstens an eine Nachbarschaft anzuschliessen, die sich für die Summe unserer Bedürfnisse besser schicken kann.

Wir bestehen aus einem Volkchen, das erhaben über früher und späteren Druck, über alte und neue Gefühle von Unrecht, Ruhe im Ländchen, Friede und Seegen behalten konnte. Wir sind arbeitsam und unternehmend, haben Neubruch an gewissen Lebensmitteln — an andere die uns mangeln einzutauschen, haben Genügsamkeit und Frohsinn, und eine liebe Nachbarschaft an Luzern, mit der wir in engsten und natürlichsten Verhältnissen gegenseitigen Verkehrs sind; besorgt von daher seit Jahrhunderen, selbst in den leidenvollsten Epochen der siebenziger Jahre, wo bey der Landesherrlichen Sperrre von Schwyz, unsere Waisen und Wittwen, Kranke und Arme, ohne ihre überale Oeffnung der Magazine und der Märkte verhungert wären.

Eintal unter diesen Umständen können wir nicht mit Schwyz leben: Es seye dann, daß auch dieser Staat sein Interesse in das Eine: große Interesse von ganz Helvetien zusammen schmelze. Um billig und human zu seyn, wollen wir keine alten Beschwerden und keine neuen Wunden aufreissen. Wir wollen nur unsere Rechte und unsere Vortheile für uns und unsere Nachkommenschaft behaupten.

Wird der Staat im Staat gebilligt, so wollen wir an Luzern angeschlossen werden, wohin uns unsere Bedürfnisse, unser Verkehr, unsere Neigung, die Gründe

der Localität und die Gefühle der Dankbarkeit längst gerufen haben.

Hochachtung und Vertrauen.

Folgen die Unterschriften einer Anzahl Municipalen und Bürger von Küssnacht.

Gesetzgebender Rath, 2. September.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Finanzcommission, die Patentertheilung des B. Bodmers wegen Torfverkohlung betreffend.)

In der östlichen Schweiz sind durch den Krieg und durch revolutionäre Grundsätze viele Waldungen verheert worden; im Canton Zürich ist eine ungeheure Menge abgestandnen Holzes in den Waldungen vorhanden; viel von diesem Holz wird verkohlt, so daß durch die hiedurch entstandene Kohlenvermehrung, das Zürcher Malter Holzkohlen auf circa 8 Fr. zu stehen kommt, da es sonst gewöhnlich 12 Fr. kostet; aber diesem augenblicklichen Holz- und Kohlenvorrath wird bald ein drückender Mangel folgen; es ist also sehr erwünscht, wenn durch ein zweckmäßiges Mittel das Bedürfnis der Holzkohle allmälig vermindert werden kann, damit dadurch die Waldungen geschont werden. Nun ergiebt sich aus den Berechnungen des B. Bodmers, daß ihm das Klafter zu zwölf Körben Torf in Zürich franco ins Magazin geliefert, auf 5 Fr. 6 Bz. zu stehen kommt; vier solcher Torfklafter liefern fünf Malter Torfkohlen. Zwar bewirkt ein Malter Torfkohlen ein Feuer, das ein Fünftheil weniger Zeit brennt als ein Malter Holzkohlen, allein die Hitze der Torfkohlen ist auch circa ein Fünftheil stärker als die der Holzkohlen, daher die Wirkung dieser beyden Brennstoffe wieder ungefähr ins Gleichgewicht kommt. B. Bodmer aber verspricht das Malter Torfkohlen für 6 Fr. 4 Bz. zu verkaufen; folglich wird die Aufstellung der Torfkohlen die Consumption der Holzkohlen allmälig vermindern, und daher gerade jene für die Forstsicherung so erwünschte Wirkung hervorbringen, ohne daß hierüber weitere Verordnungen erforderlich seyen.

Aus diesen Gründen glaubt die Bergwerksadministration, könne die Patentirung des B. Bodmers und seine allfällige Begünstigung bey Anweisung von Plänen zur Verarbeitung und Aufbewahrung seiner Kohlen und dgl. keine Schwierigkeiten leiden, und die erforderlichen